

Beschluss des Präsidiums des
Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
zur 2. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2021

Im Hinblick auf das Ausscheiden von Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kiesow und die Ernennung von Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. N. Koch wird die am 14. Dezember 2020 beschlossene und mit Beschluss vom 15. Februar 2021 geänderte Geschäftsverteilung für das Jahr 2021 mit Wirkung zum 01. April 2021 im Teil A durch folgende Fassung ersetzt:

A.

Besetzung der Senate mit Berufsrichtern

I.

1. Senat:

Vorsitzender:	Präsident des OVG Prof. Sperlich
ordentliche Beisitzer:	R'inOVG Dr. K. Koch, zugleich stellvertretende Vorsitzende R'inOVG Dr. N. Koch

2. Senat:

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
ordentliche Beisitzer:	ROVG Traub, zugleich stellvertretender Vorsitzender R'inOVG Stybel (0,75 Arbeitskraftanteil)

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzer: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende
ROVG Traub

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzer: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende
ROVG Traub

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: R'inOVG Dr.K. Koch

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

6. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: R'inOVG Dr. K. Koch

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

7. Senat

Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

(Amtsperiode 01.01.2018 - 31.12.2021):

Vorsitzender: Präsident des OVG Prof. Sperlich
Vertreter: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

Beisitzer: ROVG Traub
Vertreter: Vizepräsident des OLG Dr. Haberland

R'inOVG Dr. K. Koch
Vertreter: Richterin am OLG Witt

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen

R'inOVG Dr. K. Koch
PräsOVG Prof. Sperlich und
ROVG Traub

wahr.

Die an einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen bestimmten Güterichter vorschlagen.

Die Tätigkeit als Güterichter führt zum Ausschluss von der Spruchrichtertätigkeit in dem jeweiligen Verfahren.

II.**Vertretung in den Senaten 1 - 4:**

1.) Vertretung:

a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngeren Beisitzer/innen des anderen Senats und bei deren Verhinderung der/ die Vorsitzende des anderen Senats für die verhinderten Richter/innen in den Senat ein.

b) 3. und 4. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Stybel oder Richter am OVG Traub nicht mit, treten Richterin am OVG Dr. N. Koch, Richterin am OVG Dr. K. Koch und Präsident des OVG Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

c) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirken Vizepräsident des OLG Dr. Haberland oder Richterin am OLG Witt, die zum Richter und zur Richterin am OVG im Nebenamt bestellt worden sind, in dieser Reihenfolge mit.

2.) Vertretung im Vorsitz:

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Senate werden im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende des Senats vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des anderen Senats, soweit dieser als Vertreter mitwirkt, andernfalls durch das dienstälteste Mitglied des Senats.

3.) Mitgliedschaft in mehreren Senaten:

Ist ein Richter oder eine Richterin in mehreren Senaten Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Senate aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einem Fachsenat geht jedoch der Mitwirkung in einem allgemeinen Senat vor.

Bremen, den 26. März 2021

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. K. Koch

gez. Stybel

gez. Dr. Haberland

gez. Witt